

3517

30/4.03

(F) Contract between U.S. and
Japanese Army

3517-56
30/4.03

MEMORANDUM

zu dem Vertrag Nr. HZ 1 auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens
zwischen dem Dainippon Teikoku Rikugun Daizin (Kaiserlich
Japanischen Heeresminister) und der I.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft

Zur Bewältigung der Japan und Deutschland für den Aufbau der
Neuen Ordnung in der Welt gestellten großen Aufgaben und zur
Erreichung der gemeinsamen großen Ziele haben, aufbauend auf
der politischen Grundidee des Dreimächtepaktes und in Fort-
führung der in seinem Geiste geführten wirtschaftlichen Zusam-
menarbeit, der Dainippon Teikoku Rikugun Daizin (Kaiserlich
Japanische Heeresminister), handelnd für die Kaiserlich Japa-
nische Armee, und die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
in Erkenntnis der Wichtigkeit der Ölversorgung für die gemein-
same Kriegführung heute einen umfassenden Vertrag auf dem
Gebiet des Hydrierverfahrens geschlossen.

In Ergänzung und zur Erläuterung dieses Vertrages werden von
den Parteien noch die folgenden Punkte niedergelegt. Hierbei
ist, wie im Vertrag, anstelle von "Dainippon Teikoku Rikugun
Daizin (Kaiserlich Japanischer Heeresminister), handelnd für
die Kaiserlich Japanische Armee" eingesetzt "Die Japanische
Armee", und die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft wird
kurz "I.G." genannt.

I. Die gemäß Ziffer 2 des Vertrages der Japanischen Armee über-
lassenen Rechte betreffen sowohl Erfahrungen als auch Schutz-
rechte. Die I.G. hat die Japanische Armee davon in Kenntnis
gesetzt, daß ihre umfassenden Erfahrungen auf dem Gebiet
des Hydrierverfahrens, und zwar sowohl die eigenen, als auch
die ihr von den Lizenznehmern zufließenden, den wesent-
lichsten Teil der der Japanischen Armee überlassenen Rechte
darstellen.

So steht z.B. der Japanischen Armee das unbeschränkte Recht zu, etwaige Schutzrechte der I.G. auf Hochdruckapparaturen für das im Vertrag definierte Hydriergebiet, jedoch nicht für die Herstellung anderer Produkte, zu verwerten. Für das außerhalb der Hydrierung liegende Gebiet bleiben diese Schutzrechte im ausschließlichen Besitz der I.G.

- b) Zu dem Hydriervertrag gehören ferner auch Schutzrechte und Erfahrungen über die Herstellung der Katalysatoren, die für die Durchführung des Hydrierverfahrens benötigt werden.

Die I.G. wird die Beauftragten der Japanischen Armee in Anlagen zur Herstellung von Katalysatoren der I.G. mit den Einzelheiten der Herstellung der benötigten Katalysatoren vertraut machen.

III. In Ziffer 3 des Vertrages ist als räumliches Vertragsgebiet zunächst das Japanische Reich, China und Mandschukuo vereinbart. Die I.G. hat sich grundsätzlich bereit erklärt, die Lizenz nach Möglichkeit auch auf sonstige Länder und Gebiete, die in der weiteren Entwicklung zum unmittelbaren wirtschaftlichen Interessengebiet des Japanischen Reiches gehören sollten, auszudehnen. Bei Abfassung des Vertrages bestand die Schwierigkeit, eine nähere vertragliche Definition für dieses wirtschaftliche Interessengebiet zu geben; die Parteien sind sich jedoch einig, daß Birma, Thailand, Indo-China, die Philippinen und das frühere Holländisch-Ostindien als die hierfür in Frage kommenden Länder anzusehen sind.

Auf Wunsch der Japanischen Armee erklärt sich die I.G. für diese für eine Erweiterung des räumlichen Vertragsgebietes in Frage kommenden Länder bereit, vor einer etwaigen eigenen Errichtung von Hydrieranlagen in diesen Gebieten oder vor einer etwaigen Überlassung ihrer Schutzrechte an Dritte die Japanische Armee zu verständigen und ihr die Möglichkeit zu geben, diese Schutzrechte für das betreffende Land selbst zu erwerben.

IV. Bei den Verhandlungen über den vorliegenden Vertrag wurde ursprünglich davon ausgegangen, daß ein wesentlicher Teil der Maschinen und Apparate für die zu errichtenden Hydrieranlagen aus Deutschland geliefert werden sollte. Auf Grund der gegenwärtigen Lage werden irgendwelche wesentlichen Lieferungen für die Hydrieranlagen nicht möglich sein. Dementsprechend wird sich die Mithilfe der I.G. bei der gegenwärtigen Sachlage im wesentlichen auf die technische Beratung und die Lieferung von Konstruktionsunterlagen beschränken. Die Japanische Armee erklärt jedoch, daß nach Möglichkeit, entsprechend dem ursprünglichen Plan, die Lieferung des größten Teiles der Apparaturen für die Hydrieranlagen aus Deutschland erfolgen soll, sobald die Transportmöglichkeiten dies gestatten.

Die I.G. hat die Japanische Armee darauf hingewiesen, daß ihr die Konstruktionsunterlagen für die Anfertigung von bestimmten Spezialmaschinen und Apparaten, wie z.B. Umlaufpumpen und Binde-Anlagen, nicht zur Verfügung stehen. Hierfür müssen von Fall zu Fall mit den betreffenden Herstellerfirmen besondere Abmachungen getroffen werden, wobei auch die von der Japanischen Armee an die betreffenden Firmen zu leistende Entgeltigkeit zu vereinbaren ist.

Berlin, den 11. Jan. 1945

Dainippon Toikoku Kaisha
Daikin

(Kaiserlich Japanischer
Heeresminister)

gez. i.V. Komatsu

Berlin, den 11. Jan. 1945

I.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft

gez. Bütefisch gez. Kier

3517-57
30/4.03

V E R T R A G

zwischen

dem Dainippon Teikoku Rikugun Daizin
(Kaiserlich Japanischen Heeresminister)

und

der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main.

Die Kaiserlich Japanische Armee beabsichtigt die Errichtung von Hydrieranlagen zur Herstellung von Mineralölprodukten nach dem Verfahren der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, im folgenden kurz "I.G." genannt, in den unter Ziffer 1 b) angeführten Vertragsgebieten.

Die I.G. verfügt über ausgedehnte Erfahrungen und Schutzrechte für die Herstellung von Mineralölprodukten nach dem von ihr entwickelten Hydrierverfahren.

Die Kaiserlich Japanische Armee beabsichtigt, die Hydriervorhaben in enger Zusammenarbeit mit der I.G. durchzuführen. Die I.G. ist bereit, diese Vorhaben, insbesondere durch Überlassung ihrer Erfahrungen, technisch zu unterstützen und die Schutzrechte für das Hydrierverfahren zur Verfügung zu stellen, soweit sie hierüber verfügungsberechtigt ist.

Zu diesem Zweck schließen der Dainippon Teikoku Rikugun Daizin (Kaiserlich Japanische Heeresminister), handelnd für die Kaiserlich Japanische Armee und vertreten durch Generalmajor Mitsuhiro Komatsu, Militärattaché bei der Kaiserlich Japanischen Botschaft in Berlin, und die I.G. den folgenden Vertrag Nr. HZ 1.

Zur Vereinfachung wird in dem folgenden Vertrag anstelle von "Dainippon Teikoku Rikugun Daizin (Kaiserlich Japanischer Heeresminister), handelnd für die Kaiserlich Japanische Armee" die Bezeichnung "Die Japanische Armee" eingesetzt.

1.

Definition

a) Hydrierverfahren

Unter Hydrierverfahren im Sinne dieses Vertrages ist zu verstehen die Herstellung folgender Mineralölprodukte, deren spezifizierte Einzelheiten in den jeweils abzuschließenden Verträgen über die Errichtung von Anlagen in ausführlicher Beschreibung gesondert angegeben werden:

1. Kohlenwasserstoffgase wie Methan, insbesondere Treibgas
2. Benzin, insbesondere Flugbenzin
3. Leuchtöl
4. Gasöl
5. Heizöl
6. Schmieröl
7. Paraffin
8. Rohprodukte, in denen die vorstehenden Produkte enthalten sind

aus Erdöl, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Holz, Schiefer oder daraus hergestellten Produkten unter Anwendung von Verfahren, bei denen die vorstehenden Mineralölprodukte aus den angeführten Rohstoffen in Gegenwart von zugefügtem Wasserstoff oder Wasserstoffträgern mit und ohne Katalysatoren erhalten werden. Die Hydrierverfahren sind im Sinne dieser Definition dadurch gekennzeichnet, daß die Endprodukte des Verfahrens insgesamt wasserstoffreicher sind als die verarbeiteten Rohstoffe, daß also eine eindeutig bestimmbare Wasserstoffaufnahme erfolgt. Unter Hydrierverfahren sind ferner auch solche zusätzlichen Verfahren zu verstehen, die in Verbindung mit der Hydrierstufe für die Zubereitung von Rohstoffen für die Hydrierung einschließlich Wasserstoff benutzt werden, sowie

ferner solche Verfahren, die für die Abtrennung und besondere oder begrenzte Raffination der durch die Hydrierstufe hergestellten Produkte notwendig sind. Nicht eingeschlossen sind dagegen die in der Ölindustrie üblichen Raffinationsverfahren.

b) Räumliches Vertragsgebiet

Räumliches Vertragsgebiet ist Japan, Mandschukuo und China.

c) Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens

Unter Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens sind sämtliche Erfahrungen und Betriebskenntnisse zu verstehen, die sich auf das unter a) definierte Verfahren beziehen und für dessen Durchführung nützlich und wertvoll sind. Hierin sind insbesondere auch die Erfahrungen für die Herstellung von Katalysatoren für das Hydrierverfahren eingeschlossen.

d) Schutzrechte auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens

Unter Schutzrechten auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens sind zu verstehen: Patente, Patentanmeldungen und von Dritten erworbene übertragbare Rechte an Patenten und Patentanmeldungen, die sich auf das unter a) definierte Hydrierverfahren beziehen. Diese Schutzrechte umfassen diejenigen Rechte für das Hydrierverfahren, über die die I.G. verfügen kann. Schutzrechte, die im Besitz der N.V. Internationale Hydrogeneeringsoetroom Maatschappij, Den Haag (IHP), sind und die die Japanische Armee durch Zwangslizenz erworben hat, sind nicht eingeschlossen. Die Japanische Armee steht für die Rechtswirksamkeit der ihr erteilten Zwangslizenz ein.

Durch diese einmalige Zahlung sind gleichzeitig die Ansprüche der I.G. für technische Unterstützung insoweit abgegolten, als die I.G. für die allgemeine technische Unterstützung bei Errichtung der ersten drei Hydrieranlagen keine zusätzlichen Forderungen auf Grund Ziffer 6 Abschnitt b) erheben wird.

Von dem vorstehenden Betrag sind zahlbar:

20 % beim Abschluß des Vertrages,

30 % innerhalb 6 Wochen nach der Übergabe der wesentlichen Unterlagen, die für die Errichtung der ersten industriellen Anlage notwendig sind, an den Beauftragten der Japanischen Armee in Deutschland,

50 % innerhalb 5 Jahren nach dem Abschluß des Vertrages, und zwar 10 % jährlich.

Der obengenannte Betrag ist netto zu verstehen nach Abzug aller japanischen Steuern und Abgaben.

Die Zahlung der einzelnen Raten erfolgt auf den Weg, der in dem im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit jeweils gültigen deutsch-japanischen Wirtschaftsabkommen festgelegt ist. Falls aus irgendeinem Grunde im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rate ein Zahlungsweg nicht festgelegt ist, verpflichtet sich die Japanische Armee, der I.G. die betreffenden Beträge in für die I.G. in Deutschland frei verfügbaren Reichsmark zu zahlen.

Ebenso sind die Kosten für etwaige von der I.G. auf Wunsch und im Auftrage der Japanischen Armee durchzuführende Versuche vorher zu vereinbaren.

b) Entschädigung an die I.G. für allgemeine technische Unterstützung

Für die ersten drei Anlagen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens, die die Japanische Armee oder die von ihr beauftragten Stellen im räumlichen Vertragsgebiet errichten, wird die I.G. auf Grund der in Ziffer 4 vereinbarten einmaligen Zahlung keine zusätzlichen Forderungen für die allgemeine technische Unterstützung erheben, abgesehen von den entsprechend Ziffer 6 a) zu vereinbarenden Kosten.

Für weitere Hydrieranlagen vereinbaren die Parteien, daß die Japanische Armee an die I.G. eine Entschädigung für die allgemeine technische Unterstützung nur für den Fall zahlen wird, daß die Japanische Armee die technische Unterstützung der I.G. bei der Errichtung der betreffenden Hydrieranlage verlangt. Über die Höhe der Entschädigungszahlung an die I.G. für die allgemeine technische Unterstützung werden sich die Vertragsparteien von Fall zu Fall verständigen, wobei als Richtlinie für die Entschädigung ein Satz von 4 %, bezogen auf die Kosten der betreffenden Hydrieranlagen, gelten soll. In den für die Berechnung maßgebenden Kosten der Hydrieranlagen sollen die Kosten der Anlagen für die Zubereitung von Rohstoffen für die Hydrierung einschließlich Wasserstoffherstellung, jedoch nicht die Kosten der Energieanlagen, eingeschlossen sein.

7.

Katalysatoren

Die I.G. ist bereit, der Japanischen Armee Katalysatoren für die Durchführung der Hydriervorhaben nach dem I.G.-Verfahren im räumlichen Vertragsgebiet zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen, insbesondere wird die I.G. nach Möglichkeit die erste Kontaktcharge mit Reserven für jede neu errichtete Anlage liefern. Die Japanische Armee verpflichtet sich ihrerseits, die Katalysatoren nach Möglichkeit von der I.G. zu beziehen.

8.

Erfahrungsaustausch und Patentvereinbarung

- a) Die I.G. stellt der Japanischen Armee auch ihre zukünftigen eigenen sowie die ihr von dritter Seite zufließenden Erfahrungen für den Betrieb der im räumlichen Vertragsgebiet errichteten Hydrieranlagen ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Die Japanische Armee verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß alle zukünftigen Erfahrungen, die von der Japanischen Armee oder von den mit der Entwicklung des Hydrierverfahrens oder den Betrieb von Hydrieranlagen beauftragten Stellen im räumlichen Vertragsgebiet auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens gemacht werden, der I.G. laufend zur Kenntnis gebracht werden. Die I.G. ist berechtigt, diese Erfahrungen außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes kostenlos zu verwerten.

- b) Die Japanische Armee erteilt der I.G. eine ausschließliche übertragbare kostenlose Lizenz auf alle ihre Schutzrechte auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens für die Welt außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes und wird dafür sorgen, daß der I.G. die gleichen Rechte auf die Schutzrechte aller von der Japanischen Armee im räumlichen Vertragsgebiet mit der Entwicklung des Hydrierverfahrens oder dem Betrieb von Hydrieranlagen beauftragten Stellen erteilt werden.
- c) Die I.G. verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß alle schutzfähigen Erfindungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens, über die die I.G. verfügen kann, auf Wunsch der Japanischen Armee in dem räumlichen Vertragsgebiet zum Patent angemeldet werden und eine solche Anmeldung oder ein erhaltenes Patent nicht ohne Zustimmung der Japanischen Armee fallen gelassen wird. Die Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten für das Hydrierverfahren übernimmt im räumlichen Vertragsgebiet die Japanische Armee.

Die Japanische Armee wird dafür Sorge tragen, daß gegenwärtige und zukünftige schutzfähige Erfindungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens, die bei der Japanischen Armee oder bei den von der Japanischen Armee mit der Entwicklung des Hydrierverfahrens und dem Betrieb von Hydrieranlagen beauftragten Stellen oder bei Dritten gemäß Ziffer 10 entstehen, auf Wunsch der I.G. von der Japanischen Armee oder den genannten Stellen oder von der I.G. bezeichneten Ländern zum Patent angemeldet werden und eine solche Anmeldung oder ein erteiltes Patent nicht ohne Zustimmung der I.G. fallen gelassen wird. Die Kosten für Anmeldung und Aufrechterhaltung der Patente übernimmt für die Welt außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes die I.G.

9.

Geheimhaltung

Die Japanische Armee steht dafür ein, daß alle Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens geheim gehalten und ausschließlich in dem räumlichen Vertragsgebiet verwertet werden und daß keine Erfahrungen an Dritte außerhalb des räumlichen Vertragsgebietes fließen. Die Japanische Armee wird alle mit dem Bau oder dem Betrieb der lizenzierten Anlage beauftragten Gesellschaften und weiterhin die damit beschäftigten Personen zur Geheimhaltung verpflichten.

Die Japanische Armee übernimmt ferner die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß alle von der I.G. erhaltenen Erfahrungen lediglich auf dem Gebiet des definierten Hydrierverfahrens und nicht für Zwecke außerhalb dieses lizenzierten Gebietes verwertet werden.

10.

Abgabe von Erfahrungen und Schutzrechten an Dritte innerhalb des räumlichen Vertragsgebietes

Die Japanische Armee ist im räumlichen Vertragsgebiet grundsätzlich berechtigt, die Schutzrechte und Erfahrungen auf dem Gebiet des Hydrierverfahrens nach eigenem Ermessen an Dritte weiterzugeben, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Erfahrungen und Schutzrechte von den betreffenden Dritten ausschließlich im räumlichen Vertragsgebiet und auf dem Gebietes des Hydrierverfahrens verwertet werden, sowie daß diese Dritte die gleiche Verpflichtung wie die Japanische Armee bezüglich Erfahrungsaustausch und Patentvereinbarung entsprechend Ziffer 8 und betreffend Geheimhaltung entsprechend Ziffer 9 eingehen.

11.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird vom Tage der Unterzeichnung durch die Parteien ab auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Nach Vertragsablauf bleibt die Japanische Armee berechtigt, die lizenzierten Patente kostenlos weiter zu benutzen. Desgleichen bleiben die der I.G. in Abschnitt 8 eingeräumten Rechte unentgeltlich bestehen.

12.

Behebung von Meinungsverschiedenheiten und Klausel für unvorhergesehene Entwicklungen

Es besteht zwischen der I.G. und der Japanischen Armee Einigkeit darüber, daß etwa sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten durch Bemühungen beider Vertragspartner auf freundschaftliche Weise geregelt werden.

Für den Fall, daß während der Vertragsdauer wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen zu dem Vertrag erfolgen, sodaß die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr den Absichten der Vertragschließenden entsprechen und zu unbilligen Härten bei der einen oder anderen Partei führen, vereinbaren die Parteien, gemeinsam zu versuchen, die Vertragsbestimmungen in freundschaftlichem Geist den bei Vertragsabschluß vorliegenden Absichten anzupassen.

13.

Vertragssprachen

Dieser Vertrag wird in deutscher und japanischer Sprache in je zweifacher Ausfertigung geschrieben und jeder Vertragspartner erhält je ein von beiden Parteien rechtsgültig gegengezeichnetes Exemplar.

In Zweifelsfragen ist der deutsche Text maßgebend.

Berlin, den 11. Jan. 1945

Dainippon Teikoku Rikugun
Daizin

(Kaiserlich Japanischer
Heeresminister)

Berlin, den 11. Jan. 1945

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

gez. i.V. Komatsu

gez. Büterisch

gez. Pier

第十條 契約地域内ノ第三者ノ對ニ對スル經驗及特許權ノ讓渡

用セテハ、權取ニ於テ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。此ノ權ヲ得ルニ對シテ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。

日本車ハ、委託ニ任ズルニ對シテ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。此ノ權ヲ得ルニ對シテ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。

日本車ハ、委託ニ任ズルニ對シテ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。此ノ權ヲ得ルニ對シテ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。

日本車ハ、委託ニ任ズルニ對シテ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。此ノ權ヲ得ルニ對シテ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。

日本車ハ、委託ニ任ズルニ對シテ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。此ノ權ヲ得ルニ對シテ、利益ノ對スル水素添加ノ法ハ、願ハ「工、サ、ス」及「ス、取」之ヲ負テ、第三者ノ權ヲ得ルニ對シテ、經驗及特許權ノ讓渡ヲ行フ。

